

# **BVGer D-6673/2024 vom 12. November 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6673\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6673_2024)

FR: TAF D-6673/2024 du 12 novembre 2024

IT: TAF D-6673/2024 del 12 novembre 2024

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 31<sup>■</sup>33 und 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Die vorliegende Eingabe der Gesuchstellerin vom 23. Oktober 2024 ist zwar als Fristwiederherstellungsgesuch betitelt, jedoch richtet sie sich inhaltlich gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5895/2024 vom 18. Oktober 2024 und die Gesuchstellerin bringt nichts vor, was im Rahmen eines Fristwiederherstellungsgesuchs geltend gemacht werden könnte (vgl. dazu auch nachstehende Erwägung E. 5.4). Sie ist als Revisionsgesuch entgegen zu nehmen.

### **E. 1.3**

Die Gesuchstellerin ist durch das Urteil D-5895/2024 vom 18. Oktober 2024 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Einreichung eines Revisionsgesuches legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

### **E. 2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens ist im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

D-6673/2024 Seite 4

### **E. 3.1**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022 Rz. 5.51; BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis

auf BVGE 2007/21).

### **E. 3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die Revisionsgründe bereits im Verfahren, das zu dem angefochtenen Beschwerdeentscheid führte, bei zurechenbarer Sorgfalt hätten vorgebracht werden können (Subsidiarität der Revision; Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 3.3**

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

### **E. 4.1**

Die Gesuchstellerin macht sinngemäss die Revisionsgründe der wesentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) geltend.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG sind Revisionsgesuche wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften – wozu unter anderem das Übersehen erheblicher Tatsachen gemäss Art. 121 Bst. d BGG gehört (vgl. Urteil BGer Urteil 5F\_20/2018 vom 26. November 2018, E. 1) – innert

D-6673/2024 Seite 5 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids zu stellen. Das Revisionsgesuch vom 23. Oktober 2024, das sich gegen das Nichteintretensurteil D-5895/2024 vom 18. Oktober 2024 richtet, wurde rechtzeitig gestellt.

### **E. 5.1**

Die Gesuchstellerin bringt vor, sie habe die Beschwerdeverbesserung im Sinne der Zwischenverfügung D-5895/2024 vom 26. September 2024 innert Frist bis am 4. Oktober 2024 eingereicht, weshalb der Nichteintretensentscheid D-5895/2024 vom 18. Oktober 2024 zu überprüfen sei.

### **E. 5.2**

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Partei rechtzeitig

an eine unzuständige Behörde gelangt (Art. 21 Abs. 2 VwVG).

### **E. 5.3**

Aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) geht hervor, dass beim SEM am 1. Oktober 2024 eine am 30. September 2024 auf- gegebene Postsendung der Gesuchstellerin einging, bei welcher es sich um ein Akteneinsichtsgesuch mit diversen Beilagen in Kopie, insbesondere Kopien der Beschwerde vom 13. September 2024 und der Zwischenverfü- gung D-5895/2024 vom 26. September 2024 handelte. Damit übereinstim- mend ist aus den von der Gesuchstellerin beigelegten Quittungen ersicht- lich, dass sie am 30. September 2024 und damit innert der angesetzten Frist zur Beschwerdeverbesserung (4. Oktober 2024) bei der Vorinstanz die Beschwerde mit ihrer Unterschrift in Kopie eingereicht hat. Obwohl dazu verpflichtet (vgl. Art. 8 VwVG), hat die Vorinstanz die genannte Ein- gabe nicht an die zuständige Behörde weitergeleitet, worauf das Bundes- verwaltungsgericht in Unkenntnis dieser Tatsache auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht im Sinne des Gesetzes eine in den Akten liegende Tatsache versehentlich nicht be- rücksichtigt. Indes handelt es sich hierbei nicht um eine erhebliche Tatsa- che im revisionsrechtlichen Sinn, da die am 30. September 2024 einge- reichte Beschwerde vom 13. September 2024 nicht, wie gefordert, die Ori- ginalunterschrift der Beschwerdeführerin enthielt (zum Erfordernis der Ori- ginalunterschrift vgl. auch BGE 142 IV 299 E. 1.1 und 121 II 252 E. 3). Aus diesem Grund wäre ebenso wegen nicht (hinreichend) erfolgter Beschwer- deverbesserung auf die Beschwerde nicht einzutreten gewesen. Daran vermag die mit dem vorliegenden Revisionsgesuch vom 23. Oktober 2024 eingereichte Beschwerde vom 13. September 2024, nun mit einer Original- unterschrift der Gesuchstellerin versehen, nichts zu ändern, da sie offen- kundig verspätet eingereicht wurde.

D-6673/2024 Seite 6

### **E. 5.4**

Eine Wiederherstellung der Frist – betreffend Einreichung der Be- schwerdeverbesserung – im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG ist nicht Ge- genstand des Verfahrens, da die Gesuchstellerin nicht geltend macht, sie habe die Frist (aus entschuldbaren Gründen) nicht einhalten können. Auf das – ohnehin nicht substantiierte – sinngemässe Gesuch um Wiederher- stellung der Frist ist nicht einzutreten.

### **E. 6**

Zusammenfassend hat die Gesuchstellerin im Verfahren D-5895/2024 keine rechtsgenügli- che Beschwerdeverbesserung eingereicht. Damit war die Beschwerde offensichtlich unzulässig und der Nichteintretensentscheid D-5895/2024 vom 18. Oktober 2024 ist im Ergebnis korrekt (Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 111 Bst. b AsylG). Demgemäss hat die Gesuchstellerin keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan.

### **E. 7**

Das sinngemässe Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwal- tungsgerichts D-5895/2024 vom 18. Oktober 2024 ist nach dem Gesagten abzuweisen. Auf die Eingabe als Gesuch um Wiederherstellung der Frist ist nicht einzutreten.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) ist vorliegend jedoch auf die Kostenerhebung zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6673/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.